

Statuten

Verein Kulturlobby Winterthur

1. Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen «Kulturlobby Winterthur» (nachstehend Kulturlobby genannt) besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein hat den ausschliesslich gemeinnützigen Zweck den Austausch innerhalb der Kulturszene zu fördern, Bedürfnisse und Ziele der Kulturschaffenden zu diskutieren und koordinieren sowie zu diesem Zweck allenfalls Veranstaltungen zu organisieren. Ausserdem bezweckt er die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder durch kulturpolitisches Engagement und dient als Schnittstelle zwischen Kultur, Politik und Wirtschaft.

2. Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

Mitglieder können natürliche Personen (die kulturelle Aktivitäten betreiben) oder juristische Personen und Rechtsgemeinschaften (kulturelle Organisationen und Institutionen) sein, die gewillt sind den Zweck der Kulturlobby aktiv nachzuleben. Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen der Kulturlobby bevorzugt in Anspruch zu nehmen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Der Gesuchsteller kann bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Der Austritt ist jederzeit möglich, die Mitteilung erfolgt zu Händen des Vorstandes in schriftlicher Form. Der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Jahr ist geschuldet.

Ausschluss: Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung jederzeit ausgeschlossen werden. Es besteht ein Rekursrecht zu Händen der Mitgliederversammlung binnen 30 Tagen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Spenden, Subventionen oder Leistungsvereinbarungen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vorstands- und Ehrenmitglieder können vom Beitrag befreit werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Organe des Vereins

Die Organe der Kulturlobby sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

4.1 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind zulässig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Änderungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und Reglemente erlassen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Kompetenzen:

- a) Einsatz der Vereinsmittel im Rahmen der Budgetvorgaben. Nicht budgetierte Ausgaben darf der Vorstand nur tätigen, wenn entweder die Finanzierung durch Drittmittel sichergestellt ist oder wenn das zu finanzierende Projekt wichtig und so dringend ist, dass es der Mitgliederversammlung nicht vor der Projektumsetzung unterbreitet werden kann. In beiden Fällen hat die Mitgliederversammlung die entsprechenden Ausgaben nachträglich (spätestens mit der Rechnungsabnahme) zu genehmigen.
- b) Planung von Aktivitäten – evtl. in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen.
- c) Erarbeitung und Versand von Medienmitteilungen und Stellungnahmen zu aktuellen kulturpolitischen Fragestellungen/Ereignissen.
- d) Unterstützung von Aktivitäten weiterer Organisationen, die mit dem Vereinszweck übereinstimmen.

4.3 Die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

4.4 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

6. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Besteht ein Vereinsvermögen, so ist es für eine andere juristische Person mit ähnlichen Zwecken zu verwenden.

8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. November 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Winterthur, 24. November 2015

Die Präsidentin/Der Präsident:

Jane Wakefield

Die Protokollführerin/Der Protokollführer:

Yvonne Ditz